



1975

Berlin, den 21. März 1975

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 75	Beschluß zur Richtlinie über die Verwendung des Fonds für Grundmittel der örtlichen Staatsorgane zur Finanzierung planmäßiger Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen — Auszug —	253
27. 2. 75	Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger	254
21. 11. 74	Anordnung über den öffentlichen Fernsprehdienst— Fernsprechordnung — (FO) . . .	254
21. 11. 74	Anordnung über Fernsprechgebühren — Fernsprechgebührenordnung — (FGO)	265
28. 2. 75	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen	283

Beschluß zur Richtlinie über die Verwendung des Fonds für Grundmittel der örtlichen Staatsorgane zur Finanzierung planmäßiger Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen

vom 27. Februar 1975

— Auszug —

1. Auf der Grundlage des § 73 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) wird die Richtlinie über die Verwendung des Fonds für Grundmittel der örtlichen Staatsorgane zur Finanzierung planmäßiger Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen bestätigt (Anlage).
2. Der Beschluß tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

Richtlinie über die Verwendung des Fonds für Grundmittel der örtlichen Staatsorgane zur Finanzierung planmäßiger Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen

vom 27. Februar 1975

1. Verfügen die örtlichen Volksvertretungen am Jahresende über nicht verbrauchte Mittel aus geplanten Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, die den geplanten Kassenbestand übersteigen, so sind diese Mittel bis zum 15. Februar des folgenden Planjahres auf den Fonds für Grundmittel zu übertragen.
2. Nicht verbrauchte finanzielle Mittel, die daraus resultieren, daß auf Grund von Initiativen (z. B. Neuerorschläge, freiwillige Arbeitsleistungen der Bürger) die Leistungs- bzw. Kapazitätsziele mit geringeren Kosten erreicht worden sind, können dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden. Voraussetzung ist, daß diese Mitteleinsparungen den geplanten Kassenbestand übersteigen. Die Senkung der geplanten materiellen und finanziellen Aufwendungen und die sich daraus ergebende Übertragung der Mittel auf den Fonds der Volksvertretung ist kontrollfähig nachzuweisen.
3. Lieferungen und Leistungen für Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen für das abgelaufene Jahr dürfen noch bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bezahlt werden.
4. Die Mittel des Fonds für Grundmittel sind im laufenden Planjahr als Finanzierungsquelle zur Durchführung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes einzusetzen. Sie sind spätestens bis 25. Februar als planmäßiger Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes zu vereinnahmen. In gleicher Höhe ist der festgelegte Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes zu sperren. Für 1975 sind diese Mittel bis zum 25. April zu vereinnahmen.